264. Oder er vollziehe aufmerksam das Krichra oder das Atikrichra, oder schenke, nachdem er drei nächte gefastet, zehn kühe und einen stier 1).

1)Mn.11, 116.

1)Mn.11, 138.

- 265. Reinigung von kleineren sünden soll eben so geschehen, oder durch das Cândrâyańa<sup>1</sup>), oder durch milch <sup>1]Mn.11</sup>, einen monat lang, oder auch durch das Parâka.
- 266. Tausend kühe und einen stier soll ein mann geben<sup>1</sup>), wenn er einen Kshatriya getödtet hat, oder er soll die <sup>1</sup>Mn.<sup>11</sup>, busse für die tödtung eines Brâhmańa drei jahre lang vollziehen <sup>2</sup>).

  <sup>2</sup>Mn.<sup>11</sup>, 128.
- 267. Wer einen Vaiśya getödtet, soll diese busse ein jahr lang vollziehen, oder hundert kühe und einen stier geben <sup>1</sup>). Wer einen Śūdra getödtet, soll die busse sechs <sup>1]Mn.11</sup>, monate lang vollziehen oder zehn kühe geben <sup>2</sup>).

  21Mn.11</sup>, 13Mn.11
- 268. Wer eine schlecht gesittete frau eines Brâhmańa, Kshatriya, Vaiśya oder Śūdra getödtet, der soll zu seiner reinigung der reihe nach einen wasserschlauch, einen bogen, eine ziege oder ein schaaf geben <sup>1</sup>).
- 269. Wer eine nicht schlechte frau getödtet, soll die busse für die tödtung eines Śūdra vollziehen. Wer tausend thiere, die mit knochen versehen sind, oder einen wagen voll thiere ohne knochen 1),
- 270. Eine katze, eine eidechse, ein ichneumon, einen frosch, hund oder vogel getödtet <sup>1</sup>), soll drei tage milch <sup>1]Mn.11</sup>, trinken <sup>2</sup>), oder das viertel-Krichra vollziehen. <sup>2]Mn.11</sup>, <sup>132</sup>
- 271. Für einen elephanten soll er fünf dunkle stiere geben 1); für einen papagei ein zweijähriges kalb 2); für 12Mn.11, einen escl oder eine ziege oder einen widder 1), einen stier; für einen kranich 2) ein dreijähriges kalb.

  22Mn.11, 134.